

RS OGH 1992/10/27 5Ob512/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1992

Norm

ABGB §21

ZPO §6 Abs1

ZPO §6 Abs2

ZPO §477 Abs1 Z5 D6

ZPO §477 Abs2 E

Rechtssatz

Die genannten Bestimmungen unterscheiden nicht, ob der Mangel der Prozeßfähigkeit aus einer vollständigen Geschäftsunfähigkeit oder aus bloß beschränkter Geschäftsfähigkeit abgeleitet wird. Im Zusammenhang mit der im § 21 ABGB angeordneten Fürsorgepflicht für Personen, die alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst nicht gehörig zu besorgen vermögen, folgt aus den zitierten verfahrensrechtlichen Bestimmungen, daß das Gericht eine Heilung des mit Nichtigkeit bedrohten Verfahrens in die Wege zu leiten hat, soweit eine Heilung aussichtsreich erscheint.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 512/92
Entscheidungstext OGH 27.10.1992 5 Ob 512/92
Veröff: SZ 65/138

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0009081

Dokumentnummer

JJR_19921027_OGH0002_0050OB00512_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at